



## **Informationen zur Gewerbeabfallverordnung – gewerblichen Siedlungsabfälle und Bau- bzw. Abbruchabfällen**

Mit der Neufassung der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV), die am 1. August 2017 in Kraft getreten ist, wird die 15 Jahre alte Fassung der Verordnung an die europarechtlichen Rahmenbedingungen im Abfallrecht („fünfstufige Abfallhierarchie“) angepasst. Neben der Anpassung an das neue geltende Recht soll v.a. die stoffliche Verwertung von Abfällen („Recycling“) aus dem gewerblichen Bereich und von bestimmten Bau- bzw. Abbruchabfällen gestärkt werden.

Dies führt zu neuen Anforderungen sowohl für gewerbliche Abfallerzeuger, als auch für Abfallentsorger (d. h. Betreiber von Vorbehandlungs- und Aufbereitungsanlagen). Für die meisten Betriebe bringt dies Neuerungen mit sich: Gewerbliche Siedlungsabfälle und bestimmte Bau- und Abbruchabfälle müssen künftig nicht nur getrennt und vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zugeführt werden, die Trennung muss auch dokumentiert werden.

Das Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz der Stadt Aschaffenburg möchte in diesem Hinweisblatt informieren, wer von der Novellierung der GewAbfV betroffen ist, die grundlegenden Pflichten der GewAbfV darlegen, die Neuerungen aufzeigen und verdeutlichen, welche Auswirkungen diese in der Praxis haben können (dieses Hinweisblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit).

### **A. Für wen gilt die Gewerbeabfallverordnung?**

Im Wesentlichen richtet sich die GewAbfV an **Erzeuger und Besitzer** von **gewerblichen Siedlungsabfällen** („ungefährliche hausmüllähnliche Gewerbeabfälle“ aus Industrie, Gewerbe sowie privaten und öffentlichen Einrichtungen) und von bestimmten **Bau- und Abbruchabfällen** - aber auch die Betreiber von Vorbehandlungs- und Aufbereitungsanlagen der vorgenannten Abfälle sind von den Neuregelungen betroffen. Unter den Anwendungsbereich der GewAbfV fallen damit Industriebetriebe, Handwerksbetriebe, generell jedoch **alle Gewerbebetriebe und private oder öffentliche Einrichtungen, bei denen gewerbliche Siedlungsabfälle anfallen**. Da in den meisten Betrieben und Einrichtungen gewerbliche Siedlungsabfälle erzeugt werden und die Regelungen zu den Bau- und Abbruchabfällen nicht nur für Gewerbetreibende, sondern für alle Erzeuger und Besitzer gelten, haben die GewAbfV und ihre Bestimmungen eine **hohe Praxisrelevanz**.

Hinweis: Unternehmen mit nur geringen Abfallmengen (50 kg pro Woche und pro Abfallerzeuger/ -besitzer z. B. Büros von Freiberuflern in Wohnhäusern) können gemäß § 5 GewAbfV wie bisher eine gemeinsame Restmülltonne für ihre gewerblichen Abfälle und ihre Abfälle aus dem Privathaushalt nutzen; für sie entfallen die nachfolgend beschriebenen Getrennthaltungs- und Dokumentationspflichten für gewerbliche Siedlungsabfälle.

Vom Anwendungsbereich der GewAbfV ausgeschlossen sind Elektro- und Elektronikgeräte sowie Batterien, die als Abfälle im gewerblichen Bereich anfallen (hierfür gelten besondere Bestimmungen nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz und Batteriegesetz) und Abfälle zur Beseitigung (u.a. Asbest oder künstliche Mineralfasern), die nach § 17 Abs. 2 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) der Überlassungspflicht an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger unterliegen (siehe allerdings Punkt B „4.“ zur Bereitstellung einer „Pflichtrestmülltonne“).

## **B. Gewerbliche Siedlungsabfälle**

### **1. Getrennthaltung, Vorbereitung zur Wiederverwendung und Recycling von gewerblichen Siedlungsabfällen**

Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Abs. 1 Buchst. a GewAbfV Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, die in Kapitel 20 der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung (AVV) aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen, die Abfällen aus privaten Haushalten auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind („hausmüllähnliche Gewerbeabfälle“). Zu den gewerblichen Siedlungsabfällen zählen auch weitere gewerbliche oder industrielle Abfälle, die nicht in Kapitel 20 der Anlage 1 zur AVV aufgeführt sind und die nach Art, Zusammensetzung, Schadstoffgehalt und Reaktionsverhalten mit Abfällen aus privaten Haushalten vergleichbar sind (z.B. Abfälle aus der Human- oder Tiermedizin). Verpackungsabfälle, die einer auf Grund einer bestimmten Rücknahmepflicht des Verpackungsgesetzes zurückgenommen werden, unterfallen nicht den gewerblichen Siedlungsabfällen.

#### **1.1 Getrennthaltungspflicht**

Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen („hausmüllähnliche Gewerbeabfälle“) haben gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 GewAbfV folgende Abfallfraktionen jeweils getrennt zu sammeln, zu befördern und danach vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen:

1. Papier, Pappe und Karton (PPK) mit Ausnahme von Hygienepapier,
2. Glas,
3. Kunststoffe,
4. Metalle,
5. Holz,
6. Textilien,
7. Bioabfälle

Eine **Neuerung** ist hier die **Getrennthaltung von Holz und von Textilien**. Außerdem wird eine Getrennthaltung weiterer Abfälle verlangt, die „nach Art, Zusammensetzung, Schadstoffgehalt und Reaktionsverhalten den Abfällen aus privaten Haushaltungen vergleichbar sind (z.B. Abfälle aus der Human- oder Tiermedizin, s.o.). Da Fehlwürfe in der Praxis nicht ausgeschlossen werden können, kann die Getrennthaltung wohl auch bei einer Fehlwurfquote von 5 Masseprozent angenommen werden.

Von dieser Regelung unberührt bleibt das Vermischungsverbot gefährlicher Abfälle mit anderen gefährlichen oder ungefährlichen Abfällen, Stoffen und Materialien (§ 9 Abs. 2 KrWG). Eine weitergehende getrennte Sammlung innerhalb der o.g. Abfallfraktionen ist möglich und in vielen Fällen auch geboten (z.B. Flachglas und Behälterglas, wiederverwendbare und nicht wiederverwendbare Textilien etc.)

Für die die o.g. Getrennthaltungspflichten nach Abs. 1 gelten jedoch in § 3 Abs. 2 GewAbfV **Ausnahmen**, wenn die getrennte Sammlung der jeweiligen Abfallfraktion technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Technisch nicht möglich ist die getrennte Sammlung insbesondere dann, wenn für eine Aufstellung der Abfallbehälter für die getrennte Sammlung nicht genug Platz zur Verfügung steht oder die Abfallbehälter an öffentlich zugänglichen Anfallstellen von einer Vielzahl von Erzeugern befüllt werden und die getrennte Sammlung aus diesem Grund nicht gewährleistet werden kann. Ebenso können hygienische Gründe für eine technische Unmöglichkeit sprechen (z.B. Rattenbefall) Eine technische Unmöglichkeit ist allerdings erst gegeben, wenn alle anderen denkbaren Varianten (z.B. ein gestaffelter Abfallanfall, der Einsatz von Bringsystemen und jegliche Gegenmaßnahmen) ausscheiden.

Die getrennte Sammlung ist dann wirtschaftlich nicht zumutbar, wenn die Kosten hierfür, insbesondere auf Grund einer sehr geringen Menge der jeweiligen Abfallfraktion außer Verhältnis zu den Kosten für eine gemischte Sammlung und eine anschließende Vorbehandlung stehen (Diese Ausnahme kann in Betrieben für die Fraktionen Glas und/oder Bioabfälle und/oder Textilien zutreffen, wenn z. B. keine eigene Kantine vorhanden ist, aber Achtung: Argumente wie eine „Verschmutzung der Abfälle“ reicht hier nicht aus).

Es ist eine Gegenüberstellung der Kosten einer getrennten Sammlung und Entsorgung mit den Kosten für eine Erfassung von Abfallgemischen und deren anschließende Vorbehandlung und Entsorgung vorzunehmen. Dabei sind zum Beispiel auch Transportkosten und zu erzielende Erlöse in die Betrachtung mit einzubeziehen.

Da in Gewerbebetrieben jedoch mindestens diese eben Getrennthaltungspflichten zuzumuten sind wie in privaten Haushalten, dürften die o.g. Ausnahmefälle bei Bioabfälle, Glas, Papier, Pappe und Karton (PPK), Metallen und Kunststoffen nur schwer zu rechtfertigen sein.

Liegt jedoch eine der o.g. Ausnahmen vor, so sind die Abfallgemische nach § 4 Abs. 1 GewAbfV einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen (siehe Punkt „2.“).

## 1.2 Dokumentationspflicht

**Neu** aufgenommen wurde eine **Dokumentationspflicht** in § 3 GewAbfV **für die getrennte Sammlung bzw. Beförderung** der o.g. Abfallfraktionen **und die Zuführung der Abfälle zur Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling**. Sollte die getrennte Sammlung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar sein (Ausnahmen nach § 3 Abs. 2 GewAbfV), muss auch dies vom Erzeuger oder Besitzer der Abfälle dokumentiert werden.

Wie diese Dokumentation aussehen soll, wird in § 3 Abs. 3 GewAbfV näher erläutert:

„Die Dokumentation ist wie folgt vorzunehmen:

1. Für die getrennte Sammlung durch Lagepläne, Lichtbilder, Praxisbelege, wie Liefer- oder Wiegescheine oder ähnliche Dokumente,
2. Für die Zuführung der getrennt gesammelten Abfälle zur Vorbereitung zur Wiederverwendung oder zum Recycling durch eine Erklärung desjenigen, der die Abfälle übernimmt (meist Beförderer oder Entsorger), wobei die Erklärung dessen Namen und Anschrift sowie die Masse und den beabsichtigten Verbleib des Abfalls zu enthalten hat, und
3. Für das Abweichen von der Pflicht zur getrennten Sammlung durch eine Darlegung der technischen Unmöglichkeit oder der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit.

Die Dokumentation ist auf Verlangen der zuständigen Behörde (Untere Abfallbehörde) vorzulegen.“ Dabei kann die Behörde auch eine Vorlage auf elektronischem Weg verlangen, was ggf. das Einscannen von Papieren bedeuten würde (jedoch keine elektronischen Signaturen etc.).

In vielen Fällen reichen zur Einhaltung der Dokumentationspflicht bereits bestehende Unterlagen aus, u.U. ist es jedoch notwendig neue Nachweise zu erstellen.

Es lässt sich festhalten, dass zwar grundsätzlich die Wahl besteht, welche Form der Dokumentation erfolgt, dass die Beweislast jedoch beim Erzeuger und Besitzer der Abfälle liegt und dieser im eigenen Interesse die Pflichten aus § 3 Abs. 1 GewAbfV ausreichend nachvollziehbar und plausibel dokumentieren sollte.

Für die Praxis heißt das, dass sich die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen die Frage stellen sollten: „Wie groß ist die Gesamtmenge der anfallenden Abfälle und der einzelnen Abfallfraktionen? Welche Abfälle werden bereits getrennt gesammelt? Welche Abfälle werden (noch) gemischt gesammelt?“

Auch wenn die Dokumentationspflichten einen erhöhten bürokratischen Aufwand nach sich ziehen, so besteht hierin neben der Sicherstellung der Kreislaufwirtschaft auch eine Chance, sich ein klares Bild über den „status quo“ der Abfallmengen an den Anfallstellen zu machen und ggf. eine Optimierung des Umgangs mit den Abfallströmen zu ermöglichen.

Hinweis: Wenn Sie als Unternehmen Abfälle erzeugen und diese an weitere Unternehmen zur Beförderung oder Entsorgung abgeben, sind Sie als Abfallerzeuger für die Verwertung der Abfälle verantwortlich (§ 7 Abs. 2 KrWG); das private Entsorgungsunternehmen ist lediglich beauftragter Dritter (§ 22 KrWG)

## **2. Vorbehandlung von gewerblichen Siedlungsabfällen**

### **2.1 Zuführungspflicht an Vorbehandlungsanlagen**

Liegt gemäß § 3 Abs. 2 GewAbfV eine Ausnahme für eine der Pflichten aus § 3 Abs. 1 Satz 1 GewAbfV vor (Getrennte Sammlung und Beförderung sowie vorrangige Zuführung der Siedlungsabfälle zur Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling), so sind diese **Abfallgemische unverzüglich einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen**, welche ihrerseits diverse Anforderungen gemäß § 6 und § 10 bis § 12 der GewAbfV erfüllen muss. Unter Vorbehandlung versteht man insbesondere Sortierung, Zerkleinerung, Siebung, Sichtung, Verdichtung oder Pelletierung (mechanische Vorbehandlung). „Unverzüglich“ bedeutetet „ohne schuldhaftes Zögern“, wobei eine gewisse Überlegungs-, Planungs- und Umsetzungszeit zulässig sein dürfte (einzelfallabhängig; Hygiene, Arbeitsschutz und genehmigte Lagerkapazitäten müssen beachtet werden). Die Zuführung zur Vorbehandlung kann auch das Umschlagen oder eine Zwischenlagerung der Abfallgemische beinhalten.

Im Vorfeld ist der Erzeuger des Abfallgemisches verpflichtet, es von medizinischen und tiermedizinischen Abfällen sowie Forschungsabfällen komplett freizuhalten (wenn Abfälle aus diesem Herkunftsbereich stammen -> Trennung dokumentieren) und die zwei Abfallarten Glas und Bioabfälle ggf. nur soweit zuzumischen, dass die Vorbehandlung nicht beeinträchtigt wird. (Um dies abzuklären, bedarf es ggf. einer Rücksprache mit dem Abfallbeförderer oder Abfallentsorger). Enthält das Gemisch doch Abfälle aus der Tier- bzw. Humanmedizin oder der Forschung, so ist es als Abfall zur Beseitigung den Stadtwerken Aschaffenburg zu überlassen.

Außerdem muss der Abfallerzeuger sich im Vorfeld einmalig vom Betreiber der Vorbehandlungsanlage bestätigen lassen, dass jene über die in § 6 GewAbfV geforderten Aggregate verfügt und eine Sortierquote von mindestens 85 % erreicht. Wenn - wie häufig der Fall - der Abfallerzeuger die Vorbehandlungsanlage nicht direkt selbst beliefert, sondern einen Abfallbeförderer damit beauftragt, dann muss dieser Beförderer die Bestätigung des Anlagenbetreibers einholen und danach unverzüglich seinem Auftraggeber (also dem Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer) eine entsprechende Rückmeldung geben.

Auch für die o. g. Pflicht, die besagten Abfallgemische einer entsprechenden Vorbehandlungsanlage zuzuführen, besteht nach § 4 Abs. 3 GewAbfV wiederum eine **Ausnahme**, sofern dies technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Die wirtschaftliche Unzumutbarkeit ist zu bejahen, wenn die Kosten für die Behandlung der Abfallgemische und die anschließende Verwertung der Abfälle außer Verhältnis zu den Kosten einer Verwertung stehen, die keiner Vorbehandlung bedarf – Achtung: gewisse Mehrkosten sind zumutbar.

In der Praxis ist diese sonstige hochwertige Verwertung vor allem die energetische (thermische) Verwertung in Form der Verbrennung dieser Abfallgemische. Dies stellt jedoch den absoluten Ausnahmefall dar, weshalb an die o.g. Ausnahmemöglichkeiten ein strenger Maßstab angelegt wird.

Die Pflicht zur Vorbehandlung der Abfallgemische entfällt auch, wenn die **Getrennthaltungsquote** des Abfallerzeugers im vergangenen Kalenderjahr mindestens 90 Masseprozent betragen hat (und diese weitgehende Getrenntsammlung auch aktuell noch praktiziert wird).

Diese Regelung soll einen Anreiz für Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen schaffen, die Getrennterfassung zu optimieren und Wertstoffe zu sichern. Die Getrennthaltungsquote ist in ihrer Höhe nicht unrealistisch und wurde bereits in der Vergangenheit durch viele Unternehmen und Einrichtungen erreicht, jedoch gelten für sie **spezielle Dokumentations-Anforderungen**: Gemäß § 4 Abs. 5 GewAbfV müsste der Abfallerzeuger über die Einhaltung dieser 90%-Getrenntsammlungsquote jährlich bis 31. März des Folgejahrs einen Nachweis erstellen und diesen durch einen akkreditierten oder öffentlich bestellten Sachverständigen bzw. Umweltgutachter (genaue Anforderungen siehe § 4 Abs. 6 GewAbfV) prüfen lassen; d.h. eine Bescheinigung z. B. durch die Mitarbeiter des Entsorgungspartners oder eines Entsorgungsfachbetriebs reicht hier nicht aus.

Zu beachten ist, dass wenn die Getrennthaltungsquote nachgewiesen wird, die restlichen Abfälle wohl als nicht verwertbare Abfälle (und damit Abfälle zur Beseitigung) eingestuft werden können, was die Überlassungspflicht an die Stadtwerke Aschaffenburg als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Folge hat.

Entfällt die Pflicht zur Zuführung der gemischten gewerblichen Siedlungsabfälle zu einer Vorbehandlungsanlage nach § 4 Abs. 3 GewAbfV, so sind die Gemische von anderen Abfällen getrennt zu halten und unverzüglich vorrangig einer ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen sonstigen, insbesondere einer energetischen Verwertung (Verbrennung) zuzuführen. (Achtung: Auch hier dürfen keine medizinischen oder tiermedizinischen Abfälle enthalten sein - für diese gilt ein absolutes Getrennthaltungsgebot - und Glas-, Bio-, Metall- und mineralhaltige Abfälle nur soweit, dass sie die Verwertung nicht beeinträchtigen oder verhindern – dies ist ab etwa 5 Masseprozent der Fall.)

## **2.2 Dokumentationspflicht**

Auch die Zuführung der Abfallgemische zu einer Vorbehandlungsanlage (mit Ausnahme der Getrenntsammlungsquote, an die spezielle Anforderungen gestellt sind, s.o.) unterliegt einer Dokumentationspflicht (§ 4 Abs. 5 GewAbfV). Die Dokumentation kann auch hier in Form von Lichtbildern, Entsorgungsverträgen, Wiegescheine, Praxisbelegen (Lieferschein) etc. erfolgen. Dies gilt auch für die in § 4 Abs. 3 GewAbfV genannten Ausnahmen.

Bzgl. der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit sind i. d. R. Marktübersichten oder Schriftwechsel in Form von Angebotsabfragen etc., aus denen sich ablesen lässt, dass z. B. große Preisunterschiede bestehen oder es an technischen Verwertungsmöglichkeiten mangelt, ausreichend.

Zur Dokumentation der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit können Angebote von Vorbehandlungsanlagen und sonstigen Verwertungsanlagen herangezogen werden. Zur Dokumentation, dass keine Angebote zur Vorbehandlung auf dem Markt verfügbar sind, können Anfragen bei Vorbehandlungsanlagen mit negativem Ergebnis geeignet sein, sofern sie aktuell, hinreichend spezifiziert sind und ernsthafte Absichten zur Erfüllung der Pflicht erkennen lassen.

Des Weiteren gelten die bereits die unter „1.2“ aufgeführten weiteren Bestimmungen zur Dokumentationspflicht.

### **3. Gemeinsame Erfassung und Entsorgung von Kleinmengen**

Erzeuger und Besitzer von **gewerblichen Siedlungsabfällen** können diese nach § 5 GewAbfV **gemeinsam mit** den auf dem jeweiligen Grundstück anfallenden **Abfällen aus privaten Haushaltungen** in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern erfassen und im Rahmen der für die privaten Haushaltungen vorgesehenen Entsorgungswege einer **Verwertung oder Beseitigung zuführen**, wenn ihnen auf Grund der geringen Menge der gewerbliche Siedlungsabfälle eine Erfüllung der Pflichten nach § 3 und 4 GewAbfV wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Die geringe Menge kann bis zu 50 kg pro Woche angenommen werden. Beispiele hierfür sind z.B. Freiberufler in Wohnhäusern.

### **4. Pflichtrestmülltonne**

Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen, die nicht verwertet werden können (Abfälle zur Beseitigung), sind gemäß § 7 Abs. 1 GewAbfV dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (in Aschaffenburg die Stadtwerke Aschaffenburg) zu überlassen. Diese Überlassungs- oder Andienungspflicht von Abfällen zur Beseitigung aus dem gewerblichen Bereich ergibt sich bereits aus § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG.

Neu ist die Regelung in § 7 Abs. 2 GewAbfV, nach der die **Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen** für diese Überlassung Abfallbehälter des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers in angemessenem Umfang nach den näheren Festlegungen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, **mindestens aber einen Behälter (Restmülltonne) zu nutzen haben**. Eine Befreiungsmöglichkeit kommt nur in Betracht, wenn die vollständige und rechtskonforme Verwertung sämtlicher Siedlungsabfälle vom Erzeuger/Besitzer nachgewiesen werden kann. („konkreter Verwertungsweg“) Bei Fragen zu dieser Überlassungspflicht („Pflichtrestmülltonne“), den Anschluss- und Benutzungszwang gemäß der städtischen Abfallwirtschaftssatzung bzw. einer Befreiungsmöglichkeit, wenden Sie sich bitte an die Stadtwerke Aschaffenburg.

Hinweis: Für Abfälle zur Beseitigung, die von den Stadtwerken als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger von der Entsorgung ausgeschlossen wurden, gilt die o.g. Überlassungspflicht nicht.

## C. Bau- und Abbruchabfälle

### 1. Getrennte Sammlung, Vorbereitung zur Wiederverwendung und Recycling von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen

#### 1.1 Pflicht zur getrennten Sammlung und Zuführung zur Vorbereitung zur Wiederverwendung und zum Recycling

Erzeuger und Besitzer von Bau- und Abbruchabfällen haben gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 GewAbfV folgende Abfallfraktionen getrennt zu sammeln, zu befördern und vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen:

1. Glas (*Abfallschlüssel 170202*)
2. Kunststoff (*Abfallschlüssel 170203*)
3. Metalle, einschließlich Legierungen (*Abfallschlüssel 170401 bis 170407 und 170411*)
4. Holz (*Abfallschlüssel 1702 01*)
5. Dämmmaterial (*Abfallschlüssel 170604*)
6. Bitumengemische (*Abfallschlüssel 170302*)
7. Baustoffe auf Gipsbasis (*Abfallschlüssel 170802*)
8. Beton (*Abfallschlüssel 170101*)
9. Ziegel (*Abfallschlüssel 170102*) und
10. Fliesen und Keramik (*Abfallschlüssel 170103*)

Diese Pflicht zur getrennten Sammlung gilt nicht nur für gewerbliche Bau- und Abbruchunternehmen, sondern für alle Erzeuger und Besitzer, der o.g. Abfallfraktionen).

Bei Abfällen, die bei Bau- und Abbruchmaßnahmen im privaten Bereich entstehen, ist die Eigenschaft als Abfallerzeuger auch für die Anwendbarkeit der Gewerbeabfallverordnung bedeutsam. Dabei geht es z.B. um Abfälle aus Renovierungs- und Reparaturarbeiten, wie sie etwa bei dem Austausch einer Heizungsanlage oder von Wasser-, Abwasser- oder Stromleitungen eines Privathauses anfallen. Hier ist zu unterscheiden: Handelt es sich um eine in Auftrag gegebene Dienstleistung, ist in aller Regel das ausführende Unternehmen Abfallerzeuger, so dass gewerbliche Abfälle erzeugt werden – zumal keine besonderen Fachkenntnisse zur Handhabung und Entsorgung von Bau- und Abbruchabfällen beim privaten Haushalt vorausgesetzt werden können. Werden die Arbeiten hingegen durch den Eigentümer selbst oder durch Familienangehörige oder Bekannte durchgeführt, wird es sich in der Regel um Abfälle aus privaten Haushalten handeln mit der Konsequenz, dass die Gewerbeabfallverordnung keine Anwendung findet (die Entsorgung richtet sich dann nach den allgemeinen Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes).

Wie bei den gewerblichen Siedlungsabfällen ist auch hier eine weitergehende getrennte Sammlung innerhalb der o.g. Abfallfraktionen möglich, wird aber nicht vorgeschrieben. Es gilt auch hier zu beachten, dass die o.g. Getrennthaltungspflicht nur für nichtgefährliche Abfälle gilt und das Vermischungsverbot für gefährliche Abfälle nach § 9 Abs.2 KrWG (z.B. bzgl. Asbest, KMF, PAK) unberührt bleibt. Asbesthaltige- oder KMF-haltige (künstliche Mineralfasern) Abfälle, die im Stadtgebiet von Aschaffenburg anfallen, müssen den Stadtwerken Aschaffenburg als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger überlassen werden.

Hinweis: Für Gipskartonplatten (Abfallschlüssel 170802) gibt es bereits sehr hochwertige Recyclingverfahren, bei dem ein hochwertiges Produkt erzeugt wird, das direkt für verschiedene Anwendungen von Gips zur Verfügung steht. Anderen gipshaltigen Bauabfällen wie z.B. Gas- und Porenbetonsteinplatten ist der Abfallschlüssel 170904 „gemischte Bau- und Abbruchabfälle“ zuzuweisen. Gipskartonplatten und andere gipshaltige Abfälle sollen voneinander getrennt erfasst und trocken zwischengelagert werden.

Ähnlich wie bei den gewerblichen Siedlungsabfällen, gibt es auch für die o.g. Bau- und Abbruchabfälle in § 8 Abs. 2 GewAbfV die **Ausnahme** von der getrennten Sammlung, sofern dies technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Technisch nicht möglich ist die getrennte Sammlung insbesondere dann, wenn für eine Aufstellung der Abfallbehälter für die getrennte Sammlung nicht genug Platz zur Verfügung (z.B. bei Baumaßnahmen in dicht bebauten städtischen Bereichen) steht sowie bei Sanierungs-, Modernisierungs-, Renovierungsmaßnahmen in bestehenden Gebäuden, aber auch wenn sie aus rückbaustatischen bzw. rückbautechnischen Gründen ausscheidet. Dies gilt auch, wenn der Getrennthaltung Gründe des Arbeits- bzw. Gesundheitsschutzes entgegenstehen.

Die wirtschaftliche Unzumutbarkeit kann bejaht werden, wenn die Kosten für die getrennte Sammlung, insbesondere auf Grund einer hohen Verschmutzung oder einer sehr geringen Menge der jeweiligen Abfallfraktion, außer Verhältnis zu den Kosten für eine gemischte Sammlung und eine anschließende Vorbehandlung bzw. Aufbereitung stehen. Allerdings wird hier eingeschränkt, dass bei einem Kostenvergleich zu berücksichtigen ist, ob ein (ggf. kostensenkender) selektiver Abbruch und Rückbau möglich (gewesen) wäre.

Liegt eine der o.g. Ausnahmen vor, so sind die Abfälle nach § 9 Abs. 1 GewAbfV entweder einer Vorbehandlungs- oder Aufbereitungsanlage zuzuführen (siehe Punkt „2.“).

## **1.2 Dokumentationspflicht**

Die o.g. Pflichten aus § 8 Abs. 1 Satz 1 GewAbfV oder das Vorliegen einer Ausnahme nach § 8 Abs. 2 GewAbfV sind gemäß § 8 Abs. 3 zu dokumentieren.

„Die Dokumentation ist wie folgt vorzunehmen:

1. Für die getrennte Sammlung durch Lagepläne, Lichtbilder, Praxisbelege, wie Liefer- oder Wiegescheine oder ähnliche Dokumente,
2. Für die Zuführung der getrennt gesammelten Abfälle zur Vorbereitung zur Wiederverwendung oder zum Recycling durch eine Erklärung desjenigen, der die Abfälle übernimmt (meist Beförderer oder Entsorger), wobei die Erklärung dessen Namen und Anschrift sowie die Masse und den beabsichtigten Verbleib des Abfalls zu enthalten hat, und
3. Für das Abweichen von der Pflicht zur getrennten Sammlung durch eine Darlegung der technischen Unmöglichkeit oder der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit.

Die Dokumentation ist auf Verlangen der zuständigen Behörde (untere Abfallbehörde) vorzulegen.“ **Die Dokumentationspflicht gilt nicht für Bau- und Abbruchmaßnahmen, bei denen das Volumen der insgesamt anfallenden Abfälle 10 Kubikmeter nicht überschreitet** (Achtung: Dies gilt nur für die Dokumentationspflicht – nicht für die grds. Pflicht der Getrennthaltung).

Für die getrennte Sammlung, Beförderung und Entsorgung von gefährlichen Abfällen sowie von Abfällen, die der POP-Abfall-ÜberwachV unterliegen (z.B. Dämmplatten, die das Flammschutzmittel „HBCD“ enthalten), gilt die spezielle Nachweispflicht i. S. d. NachweisV. (elektronische Nachweisführung).

## **2. Vorbehandlung und Aufbereitung von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen**

### **2.1 Zuführung von Gemischen an eine Vorbehandlungs- bzw. Aufbereitungsanlage**

Sofern für die Pflicht zur getrennten Sammlung bzw. Beförderung und für die Zuführung zur Vorbereitung zur Wiederverwendung und dem Recycling eine Ausnahme nach § 8 Abs. 3 GewAbfV vorliegt, so sind die Erzeuger und Besitzer der nicht getrennt gehaltenen Abfälle verpflichtet,

1. **Gemische**, die überwiegend Kunststoffe, Metalle einschließlich Legierungen, oder Holz enthalten, unverzüglich einer **Vorbehandlungsanlage** zuzuführen und
2. **Gemische**, die überwiegend Beton, Ziegel, Fliesen oder Keramik enthalten, unverzüglich einer **Aufbereitungsanlage** zuzuführen.

In den o.g. Gemischen dürfen Glas, Dämmmaterial, Bitumengemische und Baustoffe auf Gipsbasis nur enthalten sein, soweit sie die Vorbehandlung oder Aufbereitung nicht beeinträchtigen oder verhindern. Dies gilt für Gemische nach der Nr. 1 auch für Ziegel, Fliesen und Keramik.

Erzeuger und Besitzer von **gemischten Bau- und Abbruchabfällen (ugs. „Bauschutt“, Abfallschlüssel 170904)** haben diese gemäß § 9 Abs. 3 GewAbfV **unverzüglich entweder einer Vorbehandlungs- oder Aufbereitungsanlage zuzuführen.**

Eine Neuerung ist, dass Erzeuger und Besitzer von Gemischen, die überwiegend Beton, Ziegel, Fliesen oder Keramik enthalten sowie bei gemischten Bau- und Abbruchabfällen, sich bei der erstmaligen Übergabe von dem Betreiber der Aufbereitungsanlage bestätigen lassen müssen, dass in der Aufbereitungsanlage definierte Gesteinskörnungen hergestellt werden. Beauftragt ein Erzeuger oder Besitzer einen Beförderer mit der Anlieferung der Abfallgemische, ist dieser verpflichtet, die Bestätigung einzuholen und diese dem Erzeuger oder Besitzer mitzuteilen (§ 9 Abs. 2 GewAbfV).

Erzeuger und Besitzer von gemischten Bau- und Abbruchabfällen (Abfallschlüssel 170904) haben sich bei der erstmaligen Übergabe ihrer Abfallgemische von den Betreibern einer Vorbehandlungsanlage in Textform bestätigen zu lassen, dass die Anlage die Anforderungen an § 6 Abs. 1 und 3 GewAbfV erfüllt.

Von den o.g. Pflichten der Zuführung von Gemischen zu einer Vorbehandlungs- bzw. Aufbereitungsanlage besteht nach § 9 Abs. 4 GewAbfV wiederum die **Ausnahme**, sofern dies technisch unmöglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Die Behandlung ist dann nicht wirtschaftlich zumutbar, wenn die Kosten für die Behandlung der Gemische und die anschließende Verwertung außer Verhältnis zu den Kosten für eine Verwertung stehen, die keine Vorbehandlung oder Aufbereitung erfordert.

In diesem Fall sind die Gemische von anderen Abfällen getrennt zu halten und unverzüglich vorrangig einer ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen sonstigen Verwertung zuzuführen (§ 9 Abs. 5 GewAbfV)

## **2.2 Dokumentationspflicht**

Die Pflichten der Zuführung der Gemische zu einer Vorbehandlungs- oder Aufbereitungsanlage sind nach § 9 Abs. 6 GewAbfV zu dokumentieren. Dies gilt ebenso für das Vorliegen der Voraussetzungen einer Ausnahme nach § 9 Abs. 4 GewAbfV und der dann notwendigen sonstigen hochwertigen, ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung nach § 9 Abs. 6 GewAbfV.

Die Dokumentation kann insbesondere durch Lagepläne oder Lichtbilder, Praxisbelege, wie Liefer- und Wiegescheine, Entsorgungsverträge oder Nachweise desjenigen, der die zuzuführenden Abfälle übernimmt erfolgen.

Bzgl. der Ausnahme der „wirtschaftlichen Unzumutbarkeit“ ist i. d. R. ein Vergleich von mindestens zwei transparenten und nachvollziehbaren Angeboten über unterschiedliche Ausführungen des Rückbaus bzw. des Abbruchs, der ausreichende Indizien liefert, ausreichend (Achtung: Gemäß vergaberechtlicher Grundsätze ist darauf zu achten, dass Angebote nicht in einem preislichen Missverhältnis zur Leistung stehen dürfen). Mindestens ein Vergleichsangebot sollte den selektiven Rückbau einschließlich der Entsorgung entstehender Abfälle enthalten bzw. Vermarktung gebrauchsfähiger Bauteile beinhalten.

Die Dokumentation ist auf Verlangen der zuständigen Behörde (Untere Abfallbehörde) vorzulegen. **Die Dokumentationspflicht gilt nicht für Bau- und Abbruchmaßnahmen, sofern das Volumen der insgesamt anfallenden Abfälle 10 Kubikmeter nicht überschreitet** (Achtung: Dies gilt nur für die Dokumentationspflicht – nicht für die grds. Pflicht der Zuführung zu einer der o.g. Anlagen).

#### **Hinweis zu geplantem Abbruch:**

Sollten Sie den Abbruch einer ehemals gewerblich genutzten baulichen Anlage beabsichtigen, oder sind bei einem Abbruch nicht gewerblich genutzter baulicher Anlagen gefährliche Abfälle (z.B. Asbest, künstliche Mineralfasern, Teer, Faserplatten, PCB oder mit Holzschutzmittel behandeltes Holz) zu erwarten, nehmen Sie bitte Kontakt zur Unteren Abfallbehörde im Amt für Umwelt und Verbraucherschutz auf. Auf diese Weise können dem Bauherren wichtige Informationen mit an die Hand werden und eine ordnungsgemäße Entsorgung der entstehenden Abfälle sichergestellt werden.

#### **D. Anforderungen an die Anlagenbetreiber**

Für Vorbehandlungsanlagen für gewerbliche Siedlungsabfälle und bestimmte Bau- und Abbruchabfälle sowie für Aufbereitungsanlagen und deren Betreiber gelten bestimmte Anforderungen und Pflichten, die in den §§ 6, 10, 11 und 12 GewAbfV genauer aufgeführt sind. Da diese Regelungen sehr komplex sind und für die meisten Gewerbetreibenden bzw. Bürger keine große Bedeutung haben, wird auf eine ausführliche Darstellung verzichtet.

#### **E. Ordnungswidrigkeiten und Straftatbestände**

Bitte beachten Sie, dass viele **Verstöße gegen Bestimmungen der GewAbfV** (auch der Dokumentationspflichten) den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit erfüllen und mit einem **Bußgeld** bis zu 100.000 € geahndet werden können.

So handelt nach § 13 GewAbfV ordnungswidrig, wer u.a.

- entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 oder § 8 Abs. 1 Satz 1 GewAbfV die dort genannten Abfallfraktionen nicht richtig sammelt oder nicht richtig befördert (§ 13 Abs. Nr. 1 GewAbfV)
- entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1, § 9 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 3 ein dort genanntes Gemisch nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig einer Vorbehandlungs- oder Aufbereitungsanlage zuführt.
- entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1, § 9 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 3 ein dort genanntes Gemisch oder dort genannte Abfälle nicht getrennt hält, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig einer Verwertung zuführt.
- entgegen § 6 Abs. 2 nicht sicherstellt, dass eine Vermischung dort genannter Gemische oder dort genannter Abfälle nicht erfolgt.
- entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1, § 4 Abs. 5 Satz 1 oder 4, § 8 Abs. 3 Satz 1 oder § 9 Abs. 6 Satz 1 eine dort genannte Dokumentation oder einen dort genannten Nachweis nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erstellt
- entgegen § 3 Abs. 3 Satz 1, § 4 Abs. 5 Satz 3 oder 5, § 6 Abs. 6 Satz 1 oder § 8 Abs. 3 Satz 3 oder § 9 Abs. 6 Satz 3 eine dort genannte Dokumentation oder einen dort genannten Nachweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt.

Hinweis: Ein Bußgeld kann zu einem Eintrag in das Gewerbezentralregister führen. Bei sehr schweren Verstößen gegen die in der GewAbfV aufgeführten Getrennthaltungs-, Zuführungs- oder Dokumentationspflichten kann im Einzelfall auch der Straftatbestand des § 326 Strafgesetzbuch (StGB) – „unerlaubter Umgang mit Abfällen“ erfüllt sein.

## **F. Zuständige Behörde**

Die für den Vollzug der GewAbfV **zuständige Untere Abfallbehörde** ist das **Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz der Stadt Aschaffenburg** (Dienstgebäude: Pfaffengasse 11, 63739 Aschaffenburg, Zimmer: 012, Ansprechpartner: Monique Becker, Telefon: 06021 / 330 – 1552, E-Mail: [amt-fuer-umwelt-und-verbraucherschutz@aschaffenburg.de](mailto:amt-fuer-umwelt-und-verbraucherschutz@aschaffenburg.de)), **sofern Sie Ihren Hauptsitz im Stadtgebiet von Aschaffenburg haben.**

Sofern Sie Fragen zur Gewerbeabfallverordnung und ihren Neuerungen haben, können Sie sich gerne an das Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz wenden.